

Vorlage

**der Oberösterreichischen Landesregierung
betreffend
eine Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG
über die frühe sprachliche Förderung in institutionellen
Kinderbetreuungseinrichtungen**

[Direktion Verfassungsdienst: Verf-500097/22-2012]

I. Anlass und Inhalt der Vereinbarung

1. Mit der vorliegenden Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG verpflichten sich die Länder, die erforderliche Sprachförderung in den institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß der "Bildungsstandards zur Sprech- und Sprachkompetenz zu Beginn der Schulpflicht" und mit Hilfe von Sprachstandsfeststellungen durchzuführen, sowie eine Kostenbeteiligung in jener Höhe, die ihnen gemäß des Verteilungsschlüssels zugewiesen wird, aufzubringen.

Als Beitrag zu den entstehenden Kosten wird der Bund den Ländern einen jährlichen Zweckzuschuss von fünf Millionen Euro zur Verfügung stellen. Zusätzlich hiezu sind Anpassungen im Bereich Evaluation und Controlling vorzunehmen.

2008 wurde zwischen dem Bund und den Ländern die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots und über die Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplans abgeschlossen.

Darin war die Aufteilung der Zweckzuschüsse des Bundes für die Länder nur für die Jahre 2008 bis 2010 festgelegt. Im Jahr 2011 wurde vom Bund die weitere Kostenbeteiligung in der Höhe von jährlich fünf Millionen Euro für die Jahre 2012 bis 2014 zugesagt.

Der länderübergreifende Bildungsrahmenplan für elementare Bildungseinrichtungen wurde im Jahr 2009 in Zusammenarbeit von den Ländern und dem Charlotte-Bühler-Institut für praxisorientierte Kleinkindforschung entwickelt und ausgearbeitet. Der Bildungsplan gibt allen Einrichtungen in allen Bundesländern eine klare Anleitung, wie die Kinder durch die Kindergartenpädagoginnen bzw. Kindergartenpädagogen bestmöglich gefördert werden

sollen. Der Bildungsrahmenplan-Anteil für frühe sprachliche Förderung stammt ebenfalls vom Charlotte-Bühler-Institut und ist ein Teil des Maßnahmenpakets zur frühen sprachlichen Förderung aus der Art. 15a B-VG Vereinbarung über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots und über die Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplans zur frühen sprachlichen Förderung, welche 2010 außer Kraft getreten ist.

Diese Bildungsrahmenpläne sind bei der Umsetzung der Maßnahmen der Vereinbarung anzuwenden. Diese Vorgangsweise soll den Ländern eine gemeinsame Basis für die Umsetzung der Maßnahmen zur frühen sprachlichen Förderung schaffen. Auch für das Bundesministerium für Inneres sowie den Österreichischen Integrationsfonds stellen die Bildungspläne wichtige Beurteilungskriterien bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen sowie der Evaluierung dar.

Die Bildungspläne wurden insbesondere deshalb gewählt, da sie in Zusammenarbeit der Länder und dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur entstanden sind und in der Kommunikation der vorliegenden Bund-Länder-Vereinbarung zur frühen sprachlichen Förderung von allen Vertragsparteien wiederholt bestätigt und begrüßt wurden.

Nach wie vor besteht das Ziel darin, dass die Kinder beim Übergang zur Volksschule die Unterrichtssprache Deutsch nach "Bildungsstandards zur Sprech- und Sprachkompetenz zu Beginn der Schulpflicht" beherrschen. Die diesbezüglichen Förderungen sollen somit weiter vorangetrieben werden. Die verpflichtende frühe sprachliche Förderung soll einen erleichterten Einstieg in den Regelschulbetrieb mit sich bringen, die zukünftigen Bildungschancen der Kinder optimieren und in weiterer Folge einen besseren Start in das Berufsleben ermöglichen.

Einen neuen Aspekt stellt die Schwerpunktlegung auf Kinder mit nicht-deutscher Muttersprache dar. Diese Neuerung steht im Lichte der Integration von Kindern mit Migrationshintergrund. Keinesfalls soll es aber zu einer Benachteiligung von Kindern mit deutscher Muttersprache kommen.

2. Die vorliegende Vereinbarung wurde von den Vertragspartnern unter dem Vorbehalt der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Erfordernisse unterzeichnet.
3. Die Erläuterungen zur Vereinbarung sind aus der Subbeilage 2 ersichtlich.

II. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Die Gesamtkosten, die in Durchführung der Maßnahmen dieser Vereinbarung entstehen, werden zwischen dem Bund und den Ländern im Verhältnis eins zu eins aufgeteilt, wobei etwaige Beiträge

von Gemeinden dem Anteil des jeweiligen Landes zugerechnet werden können. Der Bund leistet an die Länder einen jährlichen Zweckzuschuss in der Höhe von maximal fünf Millionen Euro. Dieser Zweckzuschuss ist nach einem festgelegten Schlüssel auf die einzelnen Länder aufgeteilt; für das Land Oberösterreich leistet der Bund in den Jahren 2012, 2013 und 2014 jeweils einen Zweckzuschuss in der Höhe von maximal 820.600 Euro.

Folglich der in der Vereinbarung verankerten partnerschaftlichen Finanzierung zwischen dem Bund und den Ländern bedeutet dies, dass Land und Gemeinden jährlich insgesamt 820.600 Euro zu investieren haben, um die gesamte Fördersumme des Bundes zu erhalten. Die genaue finanzielle Belastung ist jedoch abhängig von der Antragstellung der Gemeinden und kann daher noch nicht abgeschätzt werden.

III. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Hinsichtlich der Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen ist mit keinen finanziellen Auswirkungen zu rechnen.

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Dieser Vereinbarung stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VI. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VII. Genehmigungspflicht

Da der Inhalt der vorliegenden Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG auf eine mehrjährige Bindung des Landes Oberösterreich in Bezug auf die Verwendung von Finanzmitteln ausgerichtet ist, bedarf sie gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG der Genehmigung durch den Landtag.

Die Oberösterreichische Landesregierung beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge

- 1. diese Regierungsvorlage gemäß § 25 Abs. 5 der Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 keinem Ausschuss zur Vorberatung zuweisen sowie**
- 2. den Abschluss der aus der Subbeilage 1 ersichtlichen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG mit der aus der Subbeilage 2 ersichtlichen Begründung genehmigen.**

2 Subbeilagen

Linz, am 13. Juni 2012
Für die Oö. Landesregierung:
Dr. Pühringer
Landeshauptmann